

# Bestandspflege, Nachhaltigkeit und Reservefonds

Autor(en): **G.Z.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **63 (1912)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767660>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

---

63. Jahrgang

Juni 1912

N<sup>o</sup> 6

---

## Bestandspflege, Nachhaltigkeit und Reservefonds.

Bestandspflege und Nachhaltigkeit geben uns im öffentlichen Wald zwei Richtlinien für die Bewirtschaftung, die in vielen Fällen parallel dem nämlichen Ziel zustreben, die aber auch divergieren und dann zu Konflikten führen können. Gesetz und Verordnung stellen das Gebäude der Betriebseinrichtung auf den Sockel der Nachhaltigkeit. Sache des Taxators ist es, festzustellen, wie groß von Fall zu Fall der nachhaltige Ertrag, ob der Holzvorrat gleich zu erhalten, zu äufnen oder zu reduzieren sei. Der Taxator wird auch Vorschriften über die Bestandspflege, das Durchforsten, die Schlagführung, geben. Er wird sagen, ob die Haupt- und die Zwischennutzung getrennt oder wie das beim Plenterbetrieb gewöhnlich sein wird, zusammen kontrolliert werden soll. Bei getrennter Kontrolle pflegt man das Maß der Durchforstung in die Hand des Wirtschafters zu legen und setzt nur etwa eine untere Grenze fest. Wo Haupt- und Zwischennutzung nicht ausgeschieden werden, ist die Wirtschaft weniger frei. Da gilt der Abgabesaß auch für die Durchforstung als obere Grenze.

Bei Verhältnissen, die sich dem Normalzustand nähern, wo seit langen Jahrzehnten eine geordnete Wirtschaft ihren ungestörten Gang einhalten konnte, mag die Bestandspflege ihre Aufgaben lösen können, ohne das Prinzip der Nachhaltigkeit als lästige Fessel empfinden zu müssen. Es gibt aber Waldungen in großer Zahl, wo die Betriebseinrichtung mit ihrem Etat die Waldpflege einengt und ihr nach Ort, Zeit und Tempo Beschränkungen aufzwingt. Bei dieser Behauptung denken wir nicht nur an die jüngern Bestände, sondern auch an die Pflege des angehend haubaren, reifen und überreifen Holzes. Versuchen wir es, an einigen Beispielen zu zeigen, was wir unter Fesselung der Bestandspflege durch die Nachhaltigkeit verstehen.

1. Es sind größere Vorräte überreifes Holz vorhanden. Der Zuwachs ist reduziert. Die Schadhastigkeit greift um sich. Waldbau und wirtschaftliches Interesse des Waldbesizers fordern rascheste Abnutzung. Doch halt. Der Abgabebesatz verbietet das und zwingt den Wirtschaftler, die Nutzung des überständigen Holzes auf zwei oder drei Jahrzehnte zu verteilen, statt sie im laufenden zu beendigen.

2. Haben wir es mit abnorm zahlreichen haubaren, nicht überreifen Beständen zu tun, so ist der Waldbau ähnlich, wenn auch weniger empfindlich gefesselt wie im Beispiel 1.

3. Ein sehr geschonter Bergwald wird auf Plenterbetrieb eingerichtet und nach und nach erschlossen. Der Tannwald nimmt 0,9, die Buche 0,1 der Fläche ein. Jener weist an einem Drittel der Stämme Rotfäule oder Krebskrankheit auf. Die durch den Etat limitierte Nutzung wirft seit Jahrzehnten bedenklich viel Ausschuhholz ab und gibt daher einen kläglichen Ertrag. Eine Besserung ist nicht abzusehen, wenn nachhaltig genutzt wird, denn die Schäden an den Bäumen wachsen rascher als diese.

4. Ein Revier hat viel mittelwüchsige, gleichaltrige Kottannen, die wuchsmüde sind und an manchen Orten rotsaul werden. Eine sehr scharfe Durchforstung wäre ratsam, müßte aber zum Teil als Hauptnutzung gebucht werden, weil doch der Abtriebsertrag beeinträchtigt würde. Damit stößt auch die Durchforstung an die Schranke des Abgabebesatzes.

5. Eine Weißtannenwaldung der Ebene zeigt überall viele Krebsbäume. Bei nachhaltiger Nutzung ist es kaum möglich, dem Übel zu wehren. Waldbaulich wäre ein rascher Ausstich aller befallenen Stämme ratsam. Dazu müßten wir uns aber zu einer außerordentlichen Nutzung entschließen, den Etat überschreiten. Fassen wir diesen Entschluß, so haben wir das „waldbauliche Gewissen“ beruhigt. Sind wir aber auch sicher, daß der gute Vorsatz, die Übernutzung einzusparen, ausgeführt werden kann, daß uns nicht irgendwelche Naturereignisse in die Quere kommen?

6. Ein Mischwald von Tanne und Buche wird wiederholt von Schneeschaden heimgesucht. Der Etat wird überschritten und es ist sehr fraglich, ob die Einsparung, wie es Vorschrift ist, möglich wird.

Es könnte ebensogut mit Sturmshaden exemplifiziert werden.

Diese Beispiele sind der Wirklichkeit entnommen und könnten beliebig vermehrt werden. Sie mögen zeigen, wie oft und wie leicht das Prinzip der Nachhaltigkeit mit einer rationellen Bestandspflege in Widerspruch geraten kann. Jene und diese sind die Grundlagen jeder geordneten Forstwirtschaft. Keine von ihnen ist entbehrlich. Jede sollte zu ihrem Recht kommen. Keine sollte die Fessel der andern werden. Was gibt es für Mittel, um sowohl der Bestandspflege als auch der Nachhaltigkeit gerecht zu werden? Wir kennen nur eines. Es ist die Einrichtung eines forstlichen Reservefonds, wie man ihn vor mehr als 30 Jahre zuerst in Hessen in Vorschlag gebracht und nachher da und dort, z. B. in Württemberg, geschaffen hat.

Der Reservefonds ist eine Institution, die auch in der Schweiz für kantonale und kommunale Forstverwaltungen Beachtung verdient und große Dienste leisten kann. Er ist vorzüglich geeignet, das Starre der Nachhaltigkeit mit der Beweglichkeit in Übereinstimmung zu bringen, die zum Wesen einer guten Bestandspflege gehört. Der Fonds gibt uns die Möglichkeit, überständiges, schadhafte Holz rasch in einem Tempo und Maß zur Nutzung zu bringen, die ohne Fonds undenkbar wären. Mit dem Fonds brauchen wir uns nicht unaufhörlich über Preßlers faule Gesellen zu ärgern, die selbst nichts mehr leisten und doch jüngern Generationen in der Sonne stehen, die viel leisten könnten. Wo der Fonds fehlt, bleibt für den Forstwirt eine Kollision der Pflichten nicht aus, wird es oft schlechterdings unmöglich zu gleicher Zeit das Waldkapital zu erhalten und die wichtigsten Forderungen des Waldbaues zu erfüllen. Wir sind der Ansicht, daß der Forstmann beim Kanton und in der Gemeinde jeden Anlaß benutzen sollte, um die Vorbereitung und Einrichtung eines Reservefonds anzuregen.

Normale Verhältnisse, die einen solchen entbehrlich machen, sind bekanntlich selten. Wo sie vorkommen, kann ein Naturereignis störend eintreten, außerordentliche Nutzungen nötig machen und dem Normalzustand ein Ende bereiten. Dann pflegt man sich mit Einsparen zu helfen, ohne aber sicher zu sein, daß es im gewünschten Maß möglich wird. Ist es da nicht gegeben, die außergewöhnliche Nutzung in einen Reservefonds zu legen, der das Einsparen möglich machen oder gar ersetzen kann?

Haben wir es mit zu viel altem oder sonst reifem Holz zu tun, so drohen uns ohne Fonds zwei Gefahren. Nutzen wir rasch ab, so

überschreiten wir die Nachhaltigkeit und lassen von dem anvertrauten Holzkapital in die laufende Rechnung fließen und so verschwinden. Halten wir mit der Nutzung zurück, so verfehlen wir uns gegen die Gebote des Waldbaues und geben so einer Kritik unserer Wirtschaft Handhabe, wie man es jüngst in Bayern und Baden mit ansehen mußte und wobei leicht übers Ziel hinausgeschossen und dem Wald Schaden zugefügt wird. Über solche Gefahren hilft der Fonds hinweg. Er gestattet rasche Nutzung verbunden mit Erhaltung des im Holzvorrat steckenden Kapitals.

Am meisten vermißt man da einen Fonds, wo man am wenigsten daran denken kann, einen solchen zu gründen, da nämlich, wo altes Holz fehlt und man nur spärlich nutzen kann. Da sieht man so recht ein, wie schade es ist, daß die Vergangenheit die alten Vorräte aufgezehrt und nicht teilweise in Reserve gelegt hat, damit sie über die magern Jahre hinweg helfen, unter denen die Gegenwart leidet.

Wider die Anlage des Reservefonds kann ein ernsthafter Einwand erhoben werden: die Furcht, daß der Fonds in kritischer Zeit seinem Zweck entfremdet werden möchte. Da muß man natürlich vorsorgen. Das kann man aber auch in einem Land mit geordneten Zuständen. Als Beleg für diese Ansicht dürfen die ungezählten Fonds aller Art gelten, die der Bund, die Kantone, Gemeinden und öffentlichen Korporationen seit Jahrzehnten gründen, äufnen und weiterführen, ohne daß diese Reserven, von Ausnahmen abgesehen, je zertrümmert oder auch nur gefährdet worden wären. Was für andere Fonds möglich ist, muß es auch für forstliche Reservefonds sein. Man darf da nicht mit jenen Überschüssen exemplifizieren, die gelegentlich hie und da bei Seite gelegt worden sind und dann ebenso leichter Hand wieder den Weg in die laufende Verwaltung fanden. Da fehlen die Garantien, die einen Fonds notwendigerweise umgeben müssen. Hierzu rechnen wir als Haupterfordernis den geschlichen Charakter des Fonds. Bei kantonalen Stiftungen müßte ein besonderes Gesetz, bei kommunalen ein Reglement erlassen werden, das nur mit Zustimmung der gleichen Behörde abgeändert werden dürfte, die den Verkauf von Waldungen zu genehmigen hätte. In den Vollzugsbestimmungen wäre ausdrücklich die ausgleichende Rolle des Fonds zwischen Bestandspflege, Waldbau einer-, und Nachhaltigkeit ander-

jeits festzustellen. Wo waldbauliche Erwägungen den Etat überschreiten lassen, wäre der Überschuß in den Fonds zu legen, mit dessen Hilfe später die Einsparungen zu machen wären, um wieder zu normalen Vorräten zu gelangen. Natürlich könnte der Fonds auch andern Zwecken dienstbar gemacht werden, nur darf dabei die Rolle des Ausgleiches zwischen Bestandspflege und Nachhaltigkeit nicht zu kurz kommen.

Wir kommen zum Schluß und sagen, es sollte für öffentliche Waldungen, seien sie groß oder klein, bei jedem Anlaß, so namentlich bei Betriebseinrichtungen, die Frage der Gründung eines forstlichen Reservefonds ins Auge gefaßt werden. Wir erblicken in dieser Einrichtung ein gutes Mittel zur Förderung des heimischen Forstwesens. G. Z.



## Die Durchforstung im Gebirgswald.

Es wäre müßig, über den Wert der Durchforstung als Maßnahme der Waldpflege und deren Bedeutung für das Bestandsleben lange Worte zu verlieren. Zwar haben wir in unsern Gebirgsgegenden noch sehr oft mit einer starken Abneigung der Bevölkerung gegen die Durchforstungen zu rechnen. Aber es sind nicht Worte, sondern Taten, gutgelungene Beispiele, welche einzig imstande sind, diesen Widerstand zu besiegen. Ist es auch einerseits begreiflich, daß die meist geringen finanziellen Ergebnisse der Durchforstungen namentlich dort, wo der Holzanfall als Brennholz zu ermäßigten Preisen abgegeben wird, nicht gerade zur Fortsetzung ermuntern, so ist doch anderseits nicht zu leugnen, daß auch der Idee an und für sich Mißtrauen entgegengebracht wird und dieselbe oft kopfschüttelndes Ablehnen erfährt. Merkwürdig — nebenbei — daß der Gebirgsbauer, der täglich in zäher Arbeit den schweren Kampf ums Dasein kämpft, diesem Kampf im Walde so wenig Verständnis entgegen bringt.

Bedenken wir, daß infolge fehlenden Absatzes, wegen Mangel an Wegen und nicht zuletzt wegen Überfülle an durchforstungsbedürftigen Beständen die Durchforstung im Gebirge meist spät, sehr oft zu spät vorgenommen werden kann, daß ferner in annähernd gleichaltrigen